

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Nicht-kulturland

Gemäß § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz (PflSchG) dürfen Pflanzenschutzmittel nicht auf befestigten Freilandflächen und nicht auf sonstigen Freilandflächen, die weder landwirtschaftlich noch forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden, angewendet werden.

Zu den betreffenden Flächen gehören beispielsweise Platten- und Kieswege, Garagen- und Grundstückszufahrten, Stellflächen, sonstige Hofflächen, Gehwege, Bürgersteige, Radwege, Parkplätze, Böschungen, Feldraine und andere.

Das Anwendungsverbot gilt auch für andere Mittel, die zum Zweck der Unkrautvernichtung dienen können, z. B. Wege-rein oder Steinreiniger.

Das Verbot gilt auch dann, wenn in der Gebrauchsanleitung eines Pflanzenschutzmittels Anwendungsgebiete wie „Wege und Plätze“, „Wege und Plätze mit Holzgewächsen“ oder „Wege und Plätze ohne Holzgewächse“ aufgeführt sind.

In begründeten Einzelfällen kann die zuständige Behörde auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilen. Dazu muss der angestrebte Zweck

- vordringlich sein,
- mit zumutbarem Aufwand nicht erzielt werden können und
- überwiegende öffentliche Interessen, insbesondere des Schutzes der Gesundheit von Mensch und Tier oder des Naturhaushaltes nicht entgegenstehen.

Der entsprechende Antrag ist an das LALLF zu richten. Ein Verstoß gegen diese gesetzliche Regelung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und wird mit einem Bußgeld geahndet. Für landwirtschaftliche Beihilfeempfänger ist der Verstoß Cross Compliance relevant und führt entsprechend zu Kürzungen der Gelder.

Ansprechpartner Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V

Regional vor Ort für Sie:

Regionaldienst Rostock Graf-Lippe-Str. 1 18059 Rostock Tel.: 0381 4035-0 Fax: 0381 4001510 E-Mail: rb-rostock@ lallf.mvnet.de	Regionaldienst Greifswald Grimmer Str. 17 17489 Greifswald Tel.: 03834 5768-0 Fax: 03834 5768-25 E-Mail: as-greifswald@ lallf.mvnet.de
Regionaldienst Schwerin Wickendorfer Str. 4 19055 Schwerin Tel.: 0385 5557-020 Fax: 0385 55570223 E-Mail: as-schwerin@ lallf.mvnet.de	Regionaldienst Neubran- denburg Demminer Str. 46 17034 Neubrandenburg Tel.: 0395 4550-121 Fax: 0395 4550-129 E-Mail: as-neubranden- burg@lallf.mvnet.de

Impressum

Herausgeber: Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern

Telefon: 0381 4035-0

Telefax: 0381 4001510

E-Mail: poststelle@lallf.mvnet.de

Homepage: www.lallf.de

Fotos: LALLF

Druck: Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern

Stand: Juni 2019



**Das Mitbringen von
Pflanzenschutzmitteln
aus dem Ausland
ist verboten**

**Mecklenburg
Vorpommern** 

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei

Von Privatpersonen im Ausland erworbene Pflanzenschutzmittel dürfen nicht über die Grenze nach Deutschland verbracht werden!

Nach Erkenntnissen des Landesamtes sind es überwiegend glyphosathaltige Mittel, die in Unkenntnis der Rechtslage von Bürgerinnen und Bürgern bei Grenzübertritt mitgeführt werden.

Diese Produkte dürfen jedoch in Deutschland nicht angewendet werden!

Nach dem Pflanzenschutzgesetz dürfen in Deutschland nur Pflanzenschutzmittel (PSM) eingesetzt werden, die in Deutschland auch zugelassen sind.

Zugelassene PSM sind mit einem Zulassungszeichen und einer Zulassungsnummer versehen.



Dieses Zulassungszeichen müssen Pflanzenschutzmittel aufweisen!
(Quelle: BVL)

Wichtiger Bestandteil der Zulassung ist die Gebrauchsanleitung, die in deutscher Sprache alle Bestimmungen für die richtige, bestimmungsmäße Anwendung sowie Auflagen zum Anwender- und Umweltschutz enthält.

Diese Bedingungen werden durch die im Ausland erworbenen Produkte nicht erfüllt. Weder sind sie in Deutschland auf ihre Eigenschaften hin geprüft, noch ist ihre Wirkung als Pflanzenschutzmittel sicher. Eine Einfuhr nach Deutschland und ihre Anwendung sind darum verboten.

Einfuhrverbot wird kontrolliert Ordnungswidrigkeitsverfahren droht



Das Einfuhrverbot wird durch die Zollbehörden an der Grenze kontrolliert. Wenn an den in Mecklenburg-Vorpommern befindlichen Grenzübergangsstellen, besonders zu Polen, derartige Pflanzenschutzmittel gefunden werden, wird gegen die verfügbungsberechtigte Person ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet.

Allgemeine Fakten zu Pflanzenschutzmitteln in Deutschland

Durch die Zulassungsbehörde, das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, sind in Deutschland derzeit (Stand 1.8.2018) 836 Pflanzenschutzmittel zugelassen, die unter 1.620 Handelsbezeichnungen vertrieben werden. Darin enthalten sind 283 verschiedene Wirkstoffe. Für den Ökoanbau sind davon 92 Pflanzenschutzmittel mit 54 Wirkstoffen zulässig, vertrieben unter 209 Handelsbezeichnungen.

Als Pflanzenschutzmittel für nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich sind derzeit 589 Handelsprodukte zugelassen. Sie unterliegen einer besonders strengen Prüfung und sind durch eine besonders risikoarme Anwendung gekennzeichnet. Dies ist erforderlich, da nichtberufliche Anwender keiner Sachkundepflicht unterliegen, wie es bei einer beruflichen Anwendung vorgeschrieben ist. Darüber hinaus darf von einer Pflanzenschutzmittelanwendung im Haus- und Kleingartenbereich auch kein Risiko für Dritte ausgehen, denn die Behandlungsflächen sind in der Regel für die Familie des Anwenders frei zugänglich. Die oben genannten illegal eingeführten Pflanzenschutzmittel erfüllen diese Bedingungen nicht. Auch deshalb sind ihre Einfuhr und ihr Einsatz verboten.



Beispiel für eine regelwidrige Pflanzenschutzmittelanwendung auf Nichtkulturland